



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 51

22.12.2012

Nr. 1

Weihnachtungswünsche des Bürgermeisters

Verehrte Asbach-Bäumenheimer, Hammler und Leser unseres Amtsblattes, sowohl im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Gemeinde als auch persönlich wünsche ich Ihnen allen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein paar besinnliche Stunden der Ruhe, um Kraft zu tanken für neue Herausforderungen. Weiterhin wünsche ich Ihnen ein Jahr 2013 voll positiver Gedanken, die sich in viele erfreuliche Ereignisse verwandeln mögen.

Otto Uhl

Erster Bürgermeister

Nr. 2

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird am Freitag, **28. Dezember 2012** von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 28. Dezember 2012, von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Dezember 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 30. Januar 2013, 17.00 Uhr** im Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 30. Januar 2013, 17,00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Asbach-Bäumenheim, 21.12.2012

Otto Uhl, Erster Bürgermeister

Nr. 3

Öffnungszeiten der gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Rathaus

Das Rathaus ist am **27. und 28.12.2012** grundsätzlich geschlossen. Wegen der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ ist das Wahlamt jedoch am Donnerstag, den 27.12. von 10:00 bis 12:00 Uhr und am Freitag, den 28.12.2012 von 08:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Bauhof

Der **Bauhof** ist ab **24. Dezember 2012** bis einschließlich **04. Januar 2013** geschlossen.

Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686

Hallenbad

Das Hallenbad bleibt am **Dienstag, 25.12., Mittwoch 26.12.** und **Dienstag, den 01.01.2013** geschlossen. Vom 27.12. bis 30.12. freuen wir uns zu den üblichen Öffnungszeiten auf Ihren Besuch.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei bleibt am Donnerstag, den **27.12.** und am Samstag, den **29.12.2012** geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Nr. 4

Bildband „Aquarelle aus dem Donau-Ries“

Der beim Kunstverlag Josef Fink neu erschienene Bildband „Aquarelle aus dem Donau-Ries“ von Lutz Simon ist ab sofort in der Gemeindebücherei erhältlich.

Nr. 5

Vertrieb, Lagerung, Abgabe und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 6

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
22.12./19:00	Weihnachtsfeier	Sportheim	TSV Abt. Fußball
22.12.	Weihnachtsfeier	Schmutterhalle	TSV Abt. Handball

Nr. 7

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 22.12., Frau Hedwig Köpf, Birkenstraße 20 (73 Jahre)

Mittwoch, den 26.12., Herr Georg Eser, Kirchenweg 10 (78 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 21.12.2012
abgenommen am: 28.12.2012

Samstag, 22.12.2012

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Vertrieb, Lagerung, Abgabe und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper)

Zur Jahreswende werden traditionell wieder pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) abgebrannt. Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ohne behördliche Erlaubnis nur am 31.12.2012 und 01.01.2013 zulässig ist (§ 23 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV).

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV). Auf diese Regelung wird besonders hingewiesen.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuergefährlichen Gegenständen ist verboten. Mit besonderem Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten ist (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden (§ 22 Abs. 1 1. SprengV), es sei denn, dass er die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV besitzt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Vertrieb, die Lagerung, das Überlassen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belangt werden.

Nähere Auskünfte zu den einschlägigen Vorschriften der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz erteilt das Landratsamt Donau-Ries